

26.07.07

Antrag
des Landes Berlin

Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den 10. Juli 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, die in der Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur
Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes

dem Bundesrat zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21. September 2007 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Wowereit

Entschießung des Bundesrates zur Einföhrung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die bundesweite Einföhrung eines Mindestlohnes regelt.

Der Gesetzentwurf soll zum einen sicherstellen, dass zur F6rderung tarifvertraglicher L6sungen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Wirtschaftsbereiche ausgeweitet wird.

Zum anderen soll der Gesetzentwurf als Mindestniveau einen f6r alle Bereiche verbindlichen Mindestlohn vorschreiben, der einen Bruttostundenlohn von 7,50 € nicht unterschreiten darf. Dieser Mindestlohn soll sowohl f6r die F6lle gelten, in denen tarifliche L6sungen nicht greifen, als auch in den F6llen, in denen Tarifl6hne dieses Mindestniveau unterschreiten.

Begründung:

Aus den Grundwerten unseres Grundgesetzes folgt, dass jeder Mann und jede Frau in W6rde arbeiten k6nnen muss. Dazu geh6rt auch, dass es m6glich sein muss, von einer Vollzeittätigkeit ein menschenw6rdiges Leben finanzieren zu k6nnen. Die Realität in der Bundesrepublik Deutschland sieht jedoch anders aus: Mehr als 2,5 Millionen Vollzeitbeschäftigte arbeiten f6r Armutsl6hne, die weniger als 50 % des Durchschnittslohnes betragen. Rund 500.000 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich sind auf ergänzende Grundsicherungsleistungen aus Steuermitteln angewiesen. Dabei verf6gen 60 % der Beschäftigten im Niedriglohnsektor 6ber eine abgeschlossene Berufsausbildung. Dies betrifft nicht nur Beschäftigte tarifungebundener Arbeitgeber, sondern auch viele Arbeitnehmer, die zu Tarifl6hnen beschäftigt sind. Hinzu kommt, dass die Tarifbindung weiter abnimmt: 68 % der Beschäftigten in Westdeutschland und 53 % in Ostdeutschland erhalten tariflich vereinbarte L6hne.

In Anerkennung der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie soll den Tarifparteien mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Entsendegesetzes auf alle Wirtschaftsbereiche die M6glichkeit gegeben werden, branchenspezifische Mindestl6hne festzulegen.

Da aber weder die Tarifparteien, noch die tarifungebundenen Arbeitgeber das Prinzip existenzsichernder Bezahlung verbindlich und flächendeckend verwirklichen, muss der Gesetzgeber ergänzend durch die Festlegung eines absoluten Mindestlohns steuernd eingreifen.

Mindestl6hne dienen auch der Etablierung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums: Die Stärkung der Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und eine steigende Binnennachfrage sind wichtige Voraussetzungen f6r Wachstum und Beschäftigung.

Die gesetzliche Regelung eines verbindlichen Mindestlohnes ist in Europa mittlerweile das Regelmodell zur Verhinderung von Armut trotz Arbeit. 20 von 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine Mindestlohnregelung gesetzlich eingef6hrt, ohne dass dies zu einem signifikanten Abbau von Arbeitsplätzen gef6hrt hat. Die gesetzliche Regelung von Mindestl6hnen ist auch im Hinblick auf Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen eines fairen Wettbewerbs in der Europäischen Union notwendig.

Das Mindestniveau des zu regelnden gesetzlichen Mindestlohnes ergibt sich aus diesen Prämissen. Er muss bei Vollzeitbeschäftigung eine eigenständige Existenzsicherung ohne staatliche Transferleistungen und jenseits der Armutsgrenze gewährleisten.